



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

[info.dbk@zg.ch](mailto:info.dbk@zg.ch)

Direktion für Bildung und Kultur  
Baarerstrasse 19  
Postfach  
6301 Zug

Zürich, 9. Juni 2025

## **Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111): Stellungnahme von kibesuisse**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schleiss, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss des Regierungsrats vom 25. März 2025 legt die Direktion für Bildung und Kultur die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (SchulV) zur Vernehmlassung vor. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) nutzt gerne die Gelegenheit, im Rahmen dieser Vernehmlassung die vorliegende Stellungnahme einzureichen. kibesuisse hat die Stellungnahme unter Einbezug seiner Mitglieder aus dem Kanton Zug erarbeitet.

### **Anmerkungen**

#### **§ 17b**

kibesuisse begrüsst sehr, dass die Gemeinden verpflichtet werden, die lückenlose familienergänzende Bildung und Betreuung für Kinder und Jugendliche von 7.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends anzubieten. Dieses durchgehende und modulare Angebot erlaubt es den Erziehungsberechtigten, Berufstätigkeit und Familienzeit zu vereinbaren.

Zu einem qualitativ hochwertigen Angebot gehört ein gesundes Mittagessen. Damit alle Kinder ein solches erhalten, muss es von der Betreuung angeboten werden.

§ 17b (neu)

b) über den Mittag, wobei das Mittagessen ~~nicht~~ einbegriffen sein muss;

#### **§ 17c**

kibesuisse kann gut nachvollziehen, dass an Weihnachten keine Betreuung angeboten werden soll. Die fehlende Betreuung an Feiertagen ist dagegen aus Sicht des Verbandes heikel, weil sie Erziehungsberechtigte, die in anderen Kantonen mit anderen Feiertagsregelungen arbeiten, vor Probleme stellt. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, die in Branchen mit unregelmässigen Arbeitszeiten tätig sind, wie beispielsweise in der Gesundheits- oder Gastronomiebranche.

## **kibesuisse**

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

kibesuisse beantragt deshalb, dass es grundsätzlich erlaubt sein soll, an Feiertagen Betreuung anzubieten und die Trägerschaften selbst entscheiden können, ob sie diese anbieten. Die Bestimmung soll folgendermassen angepasst werden:

#### § 17c (neu)

Betreuung während der Weihnachtsferien und Feiertagen

1 Während der Weihnachtsferien ~~und an Feiertagen~~ findet keine schulergänzende Betreuung statt. An den übrigen Feiertagen kann schulergänzende Betreuung stattfinden.

#### § 17d

Zu den Qualitätsanforderungen wird sich kibesuisse in der Stellungnahme zur KiBeV äussern.

#### § 17e

kibesuisse begrüsst, dass sich der Kanton mit Pauschalbeträgen an den Kosten der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung beteiligt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Pauschalen regelmässig unter Einbezug der Trägerschaften überprüft und dynamisch konzipiert werden. Das heisst, sie müssen Preisentwicklungen wie beispielsweise einen Teuerungsausgleich zulassen und angepasst werden können.

kibesuisse kann nachvollziehen, dass die Autonomie der Gemeinden bis zu einem gewissen Grad gewahrt bleiben soll und die Gemeinden deshalb individuell die Höhe der Elternbeiträge festlegen sollen. Allerdings bedauert kibesuisse, dass durch diesen Mechanismus die Chancengerechtigkeit nicht gewährleistet ist und eine willkürliche Ungleichbehandlung abhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten resultiert.

Zudem ist es aus Sicht des Verbandes zentral, die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung und Bildung so auszugestalten, dass einerseits gute Qualität seitens Betriebe möglich und andererseits die schulergänzende Betreuung und Bildung für alle Familien erschwinglich ist.

Im Namen der Region Zentralschweiz und deren Mitglieder im Kanton Zug dankt Ihnen kibesuisse für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente. Gerne stehe ich Ihnen für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sabina Moor  
Leitung Region Zentralschweiz  
T +41 44 212 24 45  
[sabina.moor@kibesuisse.ch](mailto:sabina.moor@kibesuisse.ch)